



Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.04.2017 die 6. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Neu Wulmstorf in der Fassung vom 27.10.2011 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und auch sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsfrauen, Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils bis zum 15.ten für einen vollen Monat gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 ruhen pro Tag mit 1/30 des Monatsbetrages und sind an den Vertretenden zu zahlen, wenn der Berechtigte sein Amt länger als 30 Kalendertage in Folge nicht ausübt und tatsächlich vertreten werden muss. Sofern dem Antrag des Vertretenden stattgegeben wird, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 31. Kalendertag. Ruht das Mandat (§ 53 NKomVG [redaktionelle Änderung zum 01.11.2016]), so entfallen alle Ansprüche für diese Zeit.
- (4) Sitzungsgeld und Fahrtkostenentschädigung werden für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen monatlich nachträglich gezahlt. Nehmen Ratsfrauen und -herren an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse als Zuhörer teil, so begründet dies keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (5) Für die Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und -herren

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,-- €. Sie erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (für Fraktionssitzungen begrenzt auf höchstens 24 pro Jahr) in Höhe von 25,-- € je Sitzung. Für Ratsfrauen und -herren, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf entsprechenden Nachweis um bis zu 11,-- €/angefangene Stunde, begrenzt auf höchstens 8 Stunden/Tag.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 2 a

Erstattungen von Aufwendungen für elektronische Ratsarbeit

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren nutzen für den Zugang zum Ratsportal und der Rats-App in Eigenregie angeschaffte Hardware. Mit Aufnahme der Mandatstätigkeit wird schriftlich erklärt, dass eine private Hardware für die Ratsarbeit vorhanden ist und dass diese genutzt wird.
- (2) Für die den Ratsfrauen und Ratsherren entstandenen Kosten wird eine monatliche Pauschale als Nutzungsentschädigung in Höhe von 25,-- € gezahlt. Zu Beginn der Wahlperiode 2016 – 2021 kann auf Wunsch einer Ratsfrau bzw. eines Ratsherrn ein Einmalbetrag von 300,-- € als Vorauszahlung der Nutzungsentschädigung für den Zeitraum 01.11.2016 bis 31.10.2017 ausgezahlt werden. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden innerhalb dieses Zeitraumes sind die vorausgezahlten Monatsbeträge zu erstatten. Für eine Ersatzperson gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, dass die verbleibende Dauer der Wahlperiode noch über dem Zeitraum von einem Jahr liegt.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind, erhalten die in Abs. 2 genannte Pauschale nur einmalig. Für diesen Personenkreis werden die Zahlungsmodalitäten durch die Verwaltung der Gemeinde Neu Wulmstorf mit dem Landkreis Harburg abgestimmt.
- (4) Die in Abs. 3 enthaltene Regelung greift, wenn in der entsprechenden Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete des Landkreises Harburg die in Abs. 2 vorgesehene Pauschalentschädigung vergleichbar vorgesehen wird.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und -herren mit besonderen Funktionen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) jeweils an die/den stellvertretenden Bürgermeister/in	325,-- €
b) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	275,-- €
zusätzlich pro Fraktions-/Gruppenmitglied	8,-- €
c) an die dem Verwaltungsausschuss angehörenden Ratsfrauen und -herren	200,-- €.

(2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, die als beratende Mitglieder bezeichnet werden und in dieser Funktion tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- €. Bei beratenden Mitgliedern, denen infolge ihrer Sitzungsteilnahme Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag bei entsprechendem Nachweis um bis 11,-- €/angefangene Stunde, begrenzt auf höchstens 8 Stunden/Tag. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die Fahrkosten abgegolten.

§ 5

Fahrtkosten

Für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen wird den Ratsfrauen und Ratsherren eine Fahrkostenentschädigung gewährt. Zugrunde gelegt wird im Sinne eines tatsächlichen Aufwandes dafür die Wegstreckenentfernung zwischen der Wohnung der Ratsfrau bzw. des Ratsherrn und dem Rathaus. Für die Fahrkostenentschädigung werden der Hin- und Rückweg berücksichtigt.

Die Höhe des Betrages je Kilometer der Wegstreckenentfernung bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 BRKG. Die Fahrkostenentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 6

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten
- b) Ratsfrauen und -herren neben ihrer Aufwandsentschädigung.

(2) Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 16,-- € je Stunde und auf höchstens 77,-- €/Tag begrenzt.

- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist.
- (4) Wer nach § 163 III des Sozialgesetzbuches VI (SGB VI) oder den §§ 112, 118 und 119 des Angestelltenversicherungsgesetzes beantragt hat, dass dessen Arbeitgeber trotz Minderung des Arbeitsentgeltes die vollen Beiträge zur Rentenversicherung für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit weiter bezahlt, erhält zusätzlich als Verdienstaussfall den Beitrag zur Rentenversicherung, der Unterschiedsbetrag entfällt, sofern dieser Beitrag dem Arbeitgeber zu erstatten ist. Unterschiedsbetrag in diesem Sinne ist die Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt, das ohne Arbeitsversäumnis wegen ehrenamtlicher Tätigkeit erzielt worden wäre, und dem tatsächlich erzielten Entgelt.
- (5) Ratsfrauen und -herren, die keine Ansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 11,-- €).
- (6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die eine Aufwandsentschädigung nicht erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Auslagen - einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes - werden bis zu einem Betrag von höchstens 26,-- €/Monat ersetzt.
- (3) Aufwendungen, die für eine Kinderbetreuung entstehen, werden auf entsprechenden Nachweis ersetzt in Höhe von bis zu 11,-- €/Stunde, begrenzt auf höchstens 8 Stunden/Tag.

§ 8 Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) ¹Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten monatlich nachträglich folgende Aufwandsentschädigungen:

Ortsvorsteher/in Elstorf	166,-- €
Ortsvorsteher/in Rade	115,-- €
Ortsvorsteher/in Rübke	115,-- €
Ortsvorsteher/in Schwiederstorf	115,-- €

²Sie erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als pauschales Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 60,-- € im Monat.

³Das pauschale Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,-- Euro.
- (3) Ehrenamtliche Hilfskräfte des Gemeindearchivs erhalten eine stündliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,-- €.
- (4) Für die ehrenamtliche Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben in der Verwaltungsaußenstelle Elstorf wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,-- € gezahlt. Für Vertretungsfälle gilt § 1 Abs. 3 sinngemäß.
- (5) Ehrenamtliche Hilfskräfte der Gemeindebücherei erhalten eine stündliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,-- €.
- (6) Mit den vorgenannten Aufwandsentschädigungen sind alle Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes einschließlich Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz abgegolten.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren, sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zustehenden Reisekostenstufe.

Leistungen Dritter sind anzurechnen.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet
die Neufassung in Kraft ab 05.10.2005

1. Änderung in Kraft ab 01.01.2006
2. Änderung in Kraft ab 01.11.2006 u. 01.01.2007
3. Änderung in Kraft ab 01.05.2010
4. Änderung in Kraft ab 01.11.2011
5. Änderung in Kraft ab 01.11.2016
6. Änderung in Kraft ab 01.05.2017

[Lesefassung erstellt von nw/bb]